



## **VERFÜGUNG**

**vom 15. Dezember 2003**

**Russikon. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)  
Privater Gestaltungsplan Bauschutt-Aufbereitungsanlage und Werk-  
areal Schönenberger**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 934/1996 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Russikon genehmigt. Am 23. Juni 2003 setzte die Gemeindeversammlung Russikon die Zonenplanänderung fest und stimmte dem privaten Gestaltungsplan Bauschutt-Aufbereitungsanlage und Werkareal Schönenberger zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. September 2003 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 15. September 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. September 2003 ersucht die Gemeinde Russikon um Genehmigung der Vorlagen.

Die Zonenplanänderung umfasst die Ausdehnung der Industriezone und der Gestaltungsplanpflicht auf das ganze Werkhofareal Schönenberger mit geringfügiger Beanspruchung von Land in der Landwirtschaftszone. Die Arealvergrösserung stellt die Mindestgrösse dar, um die bestehende Bauschutt-Aufbereitungsanlage betriebswirtschaftlich und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu betreiben. Die Bauzonenerweiterung ist von untergeordneter Bedeutung und aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse sachlich gerechtfertigt.

Mit dem privaten Gestaltungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des Werkhofes der Schönenberger Bauunternehmung und die umweltrechtliche Sanierung der bestehenden Bauschutt-Aufbereitungsanlage geschaffen. Der Gestaltungsplan umfasst den Plan 1:500 und die Vorschriften. Der Bericht im Sinne von Art. 47 RPV liegt vor. Für die Sanierung der Bauschutt-Aufbereitungsanlage wurde ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Voruntersuchung) erstellt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Die von der Gemeindeversammlung Russikon am 23. Juni 2003 festgesetzte Zonenplanänderung (Industriezone mit Gestaltungsplanpflicht) und der private Gestaltungsplan Bauschutt-Aufbereitungsanlage und Werkareal Schönenberger, dem die Gemeindeversammlung Russikon am 23. Juni 2003 zugestimmt hat, werden genehmigt.

II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

(Zustelladresse: Klaus Schönenberger, Bauunternehmung, 8332 Russikon)

Staatsgebühr	Fr.	896.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	944.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Russikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon (für sich und zuhanden der Grundeigentümerschaft unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling.

Zürich, den 15. Dezember 2003  
032005/Oca/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

